

Öffentliche Bekanntmachung

Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Klinikum Südstadt Rostock“

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBL. M-V S. 270), zuletzt geändert durch die Berichtigung vom 18. Juni 2024 (GVOBL. M-V S. 351), in Verbindung mit § 8 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBL. M-V S. 206) und der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 28. November 2019, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 24 vom 11. Dezember 2019, zuletzt geändert durch die Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 10. Juni 2024, veröffentlicht im INTERNET am 10. Juni 2024 unter der Adresse www.rostock.de/bekanntmachungen, sowie dem Landeskrankenhausgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeskrankenhausgesetz - LKHG M-V) vom 20. Mai 2011 (GVOBL. M-V S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2024 (GVOBL. M-V S. 479), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 26. Februar 2025 folgende Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Klinikum Südstadt Rostock“ erlassen:

Artikel 1 Änderungen

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Klinikum Südstadt Rostock“ vom 7. Februar 2023, veröffentlicht im INTERNET unter der Adresse www.rostock.de/bekanntmachungen am 13. Februar 2023, wird wie folgt geändert:

a) § 5 Abs. 2 Ziffer 3 wird gestrichen.

Die Nummerierung der nachfolgenden Ziffern wird entsprechend angepasst.

b) In § 7 Abs. 2 werden die Ziffern 6 bis 9 wie folgt geändert:

„6. Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren von Liefer- und Dienstleistungen über 250.000 EUR;

7. Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren von Bauleistungen über 500.000 EUR;

8. Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren von freiberuflichen Leistungen über 150.000 EUR bis 250.000 EUR;

9. Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) ab 100.000 EUR oder einer Vertragsdauer von mehr als 10 Jahren. Ausgenommen sind Miet-, Leasing- und Pachtverträge im Rahmen des Versorgungsauftrages des Klinikums gem. § 108 SGB V.“

c) § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde. Es obliegt ihr/ihm, die Befugnisse der obersten Dienstbehörde zu übertragen.“

d) In § 10 wird nach dem Abs. 4 ein neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das Direktorium entscheidet in sämtlichen Vergabeverfahren über den Zuschlag.“

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Klinikum Südstadt Rostock“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, 13. März 2025

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 26. Februar 2025 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBL. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBL. M-V S. 351), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung - KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 13. März 2025

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin